

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 068/21				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 22.11.2021				
Tagesordnungspunkt							
Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
29.11.2021	Samtgemeindeausschuss	nö					
06.12.2021	Samtgemeinderat	ö					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten	ca. 2.000 Mehrkosten	EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Grams	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Grams)	(Janze)	
Ansatz		EUR verfügbar		EUR			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung ist im Zuge der Konstituierung dahingehend angesprochen worden, ob möglicherweise eine Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung notwendig sein könnte. Ein einfacher Vergleich durch die Verwaltung hat ergeben, dass zwischen den einzelnen Gemeinden erhebliche Unterschiede in den Aufwandsentschädigungssatzungen bestehen. Hier ist zum Beispiel deutlich geworden, dass die Satzung der Gemeinde Rennau letztmalig im Jahr 1987 angepasst worden ist.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass – wie in anderen Verwaltungsbereichen auch – die Aufwandsentschädigungen in den Mitgliedsgemeinden sowie der Samtgemeinde vom Grundsatz her synchronisiert / angeglichen werden sollten. Hier sei zum Beispiel auf die Gebühren für Kindertagesstätten hingewiesen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung für die Samtgemeinde und alle ihre Mitgliedsgemeinden einen grundsätzlich gleichen Satzungsinhalt vor.

Die überarbeiteten Beträge weisen im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung keine Verringerung auf und wurden überwiegend bis zum aktuellen Maximalbetrag (der Gemeinden bzw. der

Samtgemeinde) erhöht. Der jeweilige Maximalbetrag aus einer der fünf Satzungen wurde nicht erhöht, sodass stets der „höchste Satz“ weiterhin Bestand haben wird. Insofern findet ganz eng genommen keine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen im eigentlichen Sinne statt, sondern eher ein Anpassen / Nachziehen für die Gemeinden (bzw. Samtgemeinde) mit geringeren Sätzen.

Vom Grundsatz her gibt es vielerlei Argumente, Aufwandsentschädigungen höher oder niedriger ausfallen zu lassen. Dies könnte zum Beispiel am Aufgabenumfang, an der Größe oder auch an vielen anderen Indikatoren festgemacht werden. Hier sei beispielsweise erwähnt, dass einzig die Gemeinde Querenhorst einen eigenen Kindergarten betreibt und entsprechend hier mehr belastet ist. Dafür hat die Gemeinde Rennau drei Ortsteile und Grasleben ist flächenmäßig und einwohnermäßig die größte Gemeinde. In Mariental gab es gewissen Steuerungsbedarf hinsichtlich der Höfe oder der Sanierung des Gemeindezentrums mit Ehrenamtlichen. Mit den angeführten Beispielen wird die hohe Belastung aus unterschiedlichen Gründen für die verschiedenen Gemeinden deutlich, weshalb die Verwaltung von einer Gleichartigkeit ausgeht. Die Ratsmitglieder aller Gemeinden sollen die gleiche Aufwandsentschädigung und das gleiche Sitzungsgeld erhalten. Die angemessene Würdigung des Ehrenamtes Ratsmitglied bei einem steigenden Druck durch die Öffentlichkeit sollte nicht vergessen werden.

In wenigen Bereichen sind dennoch minimale Unterschiede vorgesehen. Bspw. erhalten die Bürgermeister der Gemeinden Grasleben und Mariental eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €, während diese für die Gemeinden Querenhorst und Rennau 150,00 € beträgt. Geht man von den Einwohnerzahlen aus, so ist der Zeitumfang für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in den größeren Gemeinden ggf. größer. Selbstredend gibt es auch Argumente, die gegen eine solche Abstufung sprechen. Zum Beispiel hat Rennau die meisten Schützenfeste, in Grasleben sind aber auch die meisten runden Geburtstage für den Bürgermeister „abzuarbeiten“.

Zusammenfassend muss einzig der Rat entscheiden, wie hoch die Aufwandsentschädigungen festgelegt werden. Es gibt bei der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für alle Bereiche kein „schwarz oder weiß“ bzw. „richtig oder falsch“.

Sehr deutlich muss ausgeführt werden, dass die Höhe der vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen noch weit unter der durch die sogenannte Entschädigungskommission für angemessen bewerteten Beträge liegt. Hier sei auf die jedem Ratsmitglied zugegangenen „Taschenbuch für Ratsmitglieder in Niedersachsen 2021-2026 Seite 89 ff.“ verweisen. Danach sei zum Beispiel eine Aufwandsentschädigung von Samtgemeinden in „unserer“ Größenklasse bis 210 Euro monatlich angemessen.

Vom Grundsatz her schlägt die Verwaltung vor, wie beschrieben zu verfahren.

Hinweise:

Durch die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung wird mit Mehrkosten von ca. 2.000 €/pa für die Samtgemeinde Grasleben gerechnet (Basisjahr 2020).

- Neu enthalten: Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Pflegebedürftige mit entsprechendem Nachweis gezahlt.

- Bei einer Verhinderung von Ratsmitgliedern von mehr als 3 Monaten entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. So sollen Aufwandsentschädigungen ohne jeglichen Aufwand verhindert werden.

Diese Vorlage wird gleichlautend in der Samtgemeinde, aber auch in allen Mitgliedsgemeinden in die Räte eingebracht.

Anlagen:

- Kostenübersicht
- Aufwandsentschädigungssatzung im Änderungsmodus
- Aufwandsentschädigungssatzung in Reinform

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Kostenübersicht

Gremium	Satzung zuletzt angepasst zum	Monatliche Aufwands- entschädigung	Vorschlag	Ratsvorsitzende/r Bürgermeister/in	Vorschlag	1. Stv. SGB / BGM	Vorschlag	2. Stv. SGB / BGM	Vorschlag	3. Stv. SGB
Samtgemeinderat	01.11.2016	50,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €	35,00 €	17,50 €
Gemeinderat Grasleben	01.11.2016	45,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	60,00 €	70,00 €	40,00 €	35,00 €	./.
Gemeinderat Mariental	01.01.2017	45,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	60,00 €	70,00 €	40,00 €	35,00 €	./.
Gemeinderat Querenhorst	01.03.1997	26,00 €	50,00 €	128,00 €	150,00 €	51,00 €	50,00 €	36,00 €	25,00 €	./.
Gemeinderat Rennau	01.01.1987 (Euro-Fassung vom 01.01.2002)	15,00 €	50,00 €	90,00 €	150,00 €	26,00 €	50,00 €	15,00 €	25,00 €	./.
	Frak- tions-/ Gruppen- vorsitz	Vorschlag	Beige- ordnete	Vorschlag	Gemeinde- direktor	Vorschlag	Fahrtkosten GD	Vorschlag	stv. Gemeinde- direktor	Vorschlag
Samtgemeinderat	70,00 €	70,00 €	50,00 €	50,00 €	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Gemeinderat Grasleben	60,00 €	70,00 €	40,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €
Gemeinderat Mariental	60,00 €	70,00 €	0,00 €	50,00 €	199,00 €	200,00 €	90,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €
Gemeinderat Querenhorst	51,00 €	50,00 €	0,00 €	50,00 €	128,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	51,00 €	70,00 €
Gemeinderat Rennau	0,00 €	50,00 €	0,00 €	50,00 €	90,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €

Gremium	Satzung zuletzt angepasst zum	Sitzungsgeld pro Sitzung für RM	Vorschlag	Sitzungsgeld pro Sitzung für stv. GD	Vorschlag	Anzahl für anzurechnende Fraktions-sitzungen begrenzt	Vorschlag
Samtgemeinderat	01.11.2016	10,00 €	25,00 €	./.		12	streichen
Gemeinderat Grasleben	01.11.2016	25,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €	nein	
Gemeinderat Mariental	01.01.2017	20,00 €	25,00 €	20,00 €	0,00 €	12	streichen
Gemeinderat Querenhorst	01.03.1997 (Euro-Fassung vom 31.10.2001)	8,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	nein	
Gemeinderat Rennau	01.01.1987 (Euro-Fassung vom 01.01.2002)	8,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	nein	

Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Pflege von Angehörigen bei Vorlage eines Bescheids über die Zahlung von Pflegegeld eine Aufwandsentschädigung von 15 € im Monat gezahlt.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00~~10,00~~ Euro.
2. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	100,00 Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	50,00 Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	60,00 Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	30,00 Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	40,00 Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	20,00 Euro,
07. Gerätewart	20,00 Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)
08. Gemeindefürsorgebeauftragte	20,00 Euro,
09. Kleiderkammerwart (Aktiv)	15,00 Euro,
10. Kleiderkammerwart (Jugendfeuerwehr)	10,00 Euro,
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 Euro,
12. Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	10,00 Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	15,00 Euro,
16. Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart	40,00 Euro,
17. Stv. Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart	20,00 Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart	20,00 Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart	10,00 Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	15,00 Euro.

2. Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
3. Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausfall mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für das Aufziehen der Turmuhr im Feuerwehrhaus Ahmstorf beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 13

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 14

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils ~~halbjährlich~~ vierteljährlich – und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 15

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 16

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 ~~01. November 2016~~ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~-20.06.2016~~ ~~18. Dezember 2001~~, zuletzt geändert durch die ~~6. Änderungssatzung vom 27.02.2012~~, außer Kraft.

Grasleben, den 06.12.2021 ~~20.06.2016~~

gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
2. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	100,00 Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	50,00 Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	60,00 Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	30,00 Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausstattung	40,00 Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausstattung	20,00 Euro,
07. Gerätewart	20,00 Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)
08. Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	20,00 Euro,
09. Kleiderkammerwart (Aktiv)	15,00 Euro,
10. Kleiderkammerwart (Jugendfeuerwehr)	10,00 Euro,
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 Euro,
12. Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	10,00 Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	15,00 Euro,
16. Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart	40,00 Euro,
17. Stv. Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart	20,00 Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart	20,00 Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart	10,00 Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	15,00 Euro.

2. Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
3. Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausfall mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für das Aufziehen der Turmuhr im Feuerwehrhaus Ahmstorf beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 13

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 14

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 15

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss- oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 16

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2016 außer Kraft.

Grasleben, den 06.12.2021

gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister